

Amtsblatt des Ilm-Kreises



12. Jahrgang / Nr. 9/2013

Dienstag, den 23. Juli 2013

Herausgeber: Ilm-Kreis

Aus dem Inhalt

- Auslobung des „Junior-Zukunftspreis 2013“
- KulturRiese - Förderpreis der Soziokultur in Thüringen
- Spiele ohne Grenzen in Behringen
- 9. Woche des Bürgerschaftlichen Engagements
- Veranstaltungen im Ilm-Kreis
- Beschlussübersicht und Satzungen der 28. Kreistagssitzung des Ilm-Kreises vom 26. Juni
- Pilzsachverständige im Ilm-Kreis
- Ausschreibungen
- Umzug der Mütter-Väterberatung in Stadtilm
- Fäkalentsorgung im Raum Arnstadt



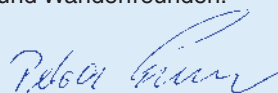
Wildenspring



Im äußersten Südosten des Landkreises liegt auf der Großbreitenbacher Hochfläche das 1370 erstmals urkundlich erwähnte Dorf Wildenspring. Bis 1945 war der Ort eng mit dem Adelsgeschlecht „Holleben“ verbunden. Das markanteste bauliche Zeugnis davon ist das ehemalige Gutshaus der Familie mit seinem runden Eckturm, das späterhin auch als Gemeindeverwaltung diente. Das heutige Erscheinungsbild des Hauses entstand wesentlich im 18. Jahrhundert, ältere Teile wurden dabei mit einbezogen. Das Gutshaus fand auch Eingang in das Wappen des Dorfes. Wildenspring gehört - wie auch der Nachbarort Friedersdorf - zu den wenigen Orten des Kreises, die nicht über eine eigene Kirche (auch nicht über eine Friedhofskapelle) verfügen. Die Einwohner Wildensprings lebten über Jahrhunderte von der Weberei, der Land- und Waldwirtschaft. Auch wurde in der Nähe des Ortes Flussspat für die Metallindustrie abgebaut.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wieder einmal zeigte sich, das 15. Gipfeltreffen auf dem Schneekopf war ein voller Erfolg für den IIm-Kreis und die ganze Region. Bei strahlendem Sonnenschein konnten die Organisatoren, Verantwortlichen, der Veranstalter „Breiter Grund e.V.“ und die Gemeinde Gehlberg tausende Besucher und Wanderfreunde aus dem IIm-Kreis und weit über Thüringens Grenzen hinaus herzlich willkommen heißen. Die Vorbereitungen haben viel Zeit und Mühe in Anspruch genommen, aber wir können sagen, es hat sich gelohnt. Deshalb auch an dieser Stelle noch einmal meinen herzlichsten Dank an Alle, ohne deren Hilfe und Unterstützung dieses tolle Fest nicht hätte stattfinden können. Und damit wir alle auch in der Zukunft den Schneekopf und seine wunderbare Umgebung genießen können, spreche ich mich dafür aus, dass das Schneekopfgebiet in seiner jetzigen Ausprägung als Paradies für Wanderer und Radfahrer erhalten bleibt. Bewahren wir uns unser schönes Thüringer Land und freuen uns mit Blick auf das nächste Jahr auf das dann nunmehr 16. Gipfeltreffen mit hoffentlich wieder tollem Wetter, vielen Besuchern und Wanderfreunden.



Ihre Petra Enders
Landrätin

Inhaltsverzeichnis

Nichtamtlicher Teil

- Nach dem Lauf ist vor dem Lauf - IIm-Kreis-Kliniken trainieren für den RUN Thüringer Unternehmenslauf 2014	S. 2
- MITMACHEN bei der 9. Woche des bürgerschaftlichen Engagements	S. 3
- 7. Fledermausnacht des IIm-Kreises	S. 3
- Veranstaltungen im IIm-Kreis	S. 3
- Mit dem Ehrenamtszertifikat ausgezeichnet	S. 4
- Spiele ohne Grenzen in Behringen	S. 4
- KulturRiese - Förderpreis der Soziokultur in Thüringen	S. 4
- Behindertenbeauftragter lobt Preis für Barrierefreiheit aus	S. 5
- Auslobung des „Junior-Zukunftspreis 2013“	S. 5

Amtlicher Teil

- Beschlussübersicht der 28. Kreistagssitzung des IIm-Kreises vom 26. Juni	S. 6
- Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln auf dem Gebiet des Denkmalschutzes	S. 6
- Satzung über die Benutzung der Horte an Staatlichen Grundschulen / Gemeinschaftsschulen des IIm-Kreises	S. 10
- Gebührensatzung zur Satzung des IIm-Kreises über die Benutzung der Horte an Staatlichen Grundschulen/Gemeinschaftsschulen des IIm-Kreises	S. 11
- 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des IIm-Kreises	S. 12
- 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung	S. 13
- Umzug der Mütter/Väter-Beratung in Stadtilm	S. 15
- Schließzeiten der Mütter/Väter-Beratung in Arnstadt	S. 15
- Liste der Pilzsachverständigen im IIm-Kreis	S. 16
- Ausschreibung Salzsilo	S. 16
- Ausschreibung Schneepflug	S. 16
- Ausschreibung Streuautomat	S. 17
- Ausschreibung Unimog	S. 17
- Ausschreibung Mähkopf	S. 17
- Regionalbudget für die Technologie Region Ilmenau Arnstadt verlängert	S. 17
- Ausschreibung Sozialarbeiter/in	S. 18
- Ausschreibung Sachbearbeiter/in Laufende und sonstige Hilfen	S. 18
- Bekanntmachungen des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM)	S. 18
- Bekanntmachung des Ordnungs- und Gewerbeamtes	S. 18
- Bekanntmachung der unteren Immissionsschutzbehörde	S. 19
- Fäkalentsorgung im Raum Arnstadt	S. 19

Nichtamtlicher Teil

Nach dem Lauf ist vor dem Lauf – IIm-Kreis-Kliniken trainieren für den RUN Thüringer Unternehmenslauf 2014

„Das machen wir im nächsten Jahr wieder!“, lautet das Resümee des Teams der IIm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH nach der Teilnahme am diesjährigen Thüringer Unternehmenslauf. Die Motivation zum regelmäßigen Lauftraining ist groß. Das Motto lautet: Nach dem Lauf ist vor dem Lauf! Dies gilt natürlich auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsunternehmens, die sich im Lauftreff Arnstadt fit halten. Warum das Training in der Gruppe bei seinen Kolleginnen und Kolleginnen so beliebt ist, weiß Lauftreff-Teilnehmer Dr. med. Konrad Schreier, Chefarzt der Klinik für Chirurgie Bereich Arnstadt:



Foto: M. Keschke.

„Die Geselligkeit ist nur einer der Vorteile eines Lauftreffs. Die Motivation ist größer, wenn man mit Anderen zum Laufen verabredet ist. Auch setzt das Laufen in der Gruppe immer wieder ungeahnte Energien frei. Und vor allem Einsteiger können von den Erfahrungen der ‚alten Hasen‘ profitieren.“ Gemeinsam trainiert wird sonntags ab 9:30 Uhr rund um die Arnstädter Alteburg. Den Thüringer Unternehmenslauf 2014 haben sie dabei schon fest im Blick.

Das Team der „IIm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH“ vor der Teilnahme am RUN Thüringer Unternehmenslauf 2013.

MITMACHEN bei der 9. Woche des bürgerschaftlichen Engagements

Der Engagementkalender der Woche des bürgerschaftlichen Engagements ist online - Veranstaltungen, die in der diesjährigen Woche des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. bis 21. September 2013 stattfinden, können ab jetzt eingetragen werden.

„Engagement macht stark!“ - unter diesem Motto veranstaltet das Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE) vom 10. September bis 21. September bereits zum 9.

Mal die Woche des bürgerschaftlichen Engagements. Als Startschuss der diesjährigen Kampagne wurde der Engagementkalender 2013 freigeschaltet. Ab sofort können dort Veranstaltungen eingetragen werden, die im Rahmen der Aktionswoche 2013 stattfinden. Alle Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Initiativen, Organisationen, staatliche Institutionen und Unternehmen sind herzlich eingeladen, auf ihre Freiwilligenprogramme,

Projekte und Initiativen in Form von Text und Bild aufmerksam zu machen. Ob einen Tag der offenen Tür, eine Fachveranstaltung, einen Aktionstag, Lesungen, Workshops, freiwillige Arbeitseinsätze, Ausflüge, Sportveranstaltungen oder einfach einen Informationsstand - die Möglichkeiten der Teilnahme sind vielfältig, sofern die Aktion in den **Zeitraum vom 09. - 29.09.2013** fällt. Darüber hinaus lädt der Veranstaltungskalender ein,

auf Entdeckungstour zu gehen: Man kann nach verschiedenen Kriterien wie Veranstaltungstitel, Datum, Ort oder Veranstalter gezielt nach Aktionen suchen oder nach Stichworten sortieren. Der Button „Engagierte gesucht!“ zeigt außerdem, an welchen Veranstaltungen man sich selbst aktiv beteiligen kann.

Den Engagementkalender und viele weitere Informationen gibt es unter www.engagement-macht-stark.de.

7. Fledermausnacht des IIm-Kreises

Es ist wieder soweit! Am Freitag, dem 16.08.2013, laden der NABU IImkreis e.V., die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises und die evangelische Kirchgemeinde Sankt Otmar zur nunmehr 7. Auflage der Fledermausnacht des IIm-Kreises ein. Dabei wird die Dorfkirche in Dösdorf bei Arnstadt ab 19 Uhr

zum Mekka der Fledermausfreunde aus nah und fern. Jahr für Jahr versammeln sich in der Kirchturmspitze Große Mausohrfledermäuse, um dort ihre Jungen zur Welt zu bringen. Mit bis zu 2500 Fledermäusen, vorrangig Jungtiere und ihre Mütter, gehört die Dösdorfer Wochenstube zu den größten

dieser Art in Thüringen. Für den Hauptvortrag des Abends konnte mit Herrn Reimund Francke ein engagierter Fledermausschützer aus Sachsen gewonnen werden. Er wird viele spannende Details aus dem sonst heimlichen Treiben der Kobolde der Nacht zu berichten wissen. Live-Videobilder aus

der Wochenstube, die gemeinsame abendliche Ausflugszählung sowie ein Netzfang an der Gera gehören zu den weiteren Höhepunkten der Fledermausnacht. Die gastronomische Versorgung übernehmen wieder der Freundeskreis Backhaus und der Feuerwehrverein Dösdorf.

Veranstaltungen im IIm-Kreis (Auswahl)

25. Juli	Dornheim	19.30 Uhr, Traukirche	Konzert im Rahmen des Thüringer Orgelsommers 2013 - Prof. Tim Risthon, Orgel - Norwegen
25. Juli	Ilmenau	9 Uhr, Bahnhof	Wanderung: Von Goethe zu Bach 2. Teil
26. Juli	Langewiesen	20 Uhr, Kulturfabrik	Swing-Abend
27.-28. Juli	Holzhausen	Bratwurstmuseum	Thüros-Grillparty
28. Juli	Langewiesen	Ab 9 Uhr, Schortemühle	18. Bergmannsfest
28. Juli	Böhlen	17 Uhr, Sommerakademie kleiner Saal	„Vom Fischer und seiner Frau“ Puppenspiel (für alle ab vier) mit ArtisjokTheater
28. Juli	Wildenspring	Edelhofgarten	16. Blaubeerfest (mit Wahl der Blaubeermajestät)
3. Aug.	Elgersburg	19.30 Uhr, Schloss	Schottischer Folk mit North Sea Gas (Edinburgh)
10. August	Frauenwald		8. Lauf „Rund um die Sportlerklause“
10. August	Ichtershausen	ab 10 Uhr, Museum	„Spektakulum am Museum“ mittelalterlicher Markt
10. August	Altenfeld	Waldbad im Bettelmannstal	60 Jahre Waldbad Altenfeld
10.-11. Aug.	Ilmenau	Lindenberg	iXS German Downhill Cup
18. Aug.	Gräfenroda	13 Uhr, Alte Lache	Thüringer Steinhebermeisterschaften
15. Aug.	Arnstadt	20 Uhr, Theater	Die Zähmung der Widerspenstigen! – Arnstädter Sommernachtsphantasien
16. Aug. Dösdorf		19 Uhr, Kirche St. Ottmar	7. Fledermausnacht des IIm-Kreises
16.-17. Aug.	Arnstadt	20 Uhr, Theater	Sister Hits Act - Arnstädter Sommernachtsphantasien
17. Aug.	Dornheim	19.30 Uhr, Traukirche	Lieder und Aphorismen
17. Aug.	Jesuborn	20.30 Uhr, Bürgerhaus	Sommerfilmnacht
17.-18. Aug.	Gräfenroda		Heimat- und Zwergenfest
18. Aug.	Großbreitenbach	Festplatz	Brätmicher Kram- und Kräutermarkt (mit Wahl der Olitätenmajestät)
19.-24. Aug.	Böhlen	Thüringische Sommerakademie	Internationale Kammermusikwoche
23.-25. Aug.	Stadtilm	Markt	39. Stadtilmer Marktfest
23.-25. Aug.	Gehren		Schlossparkfest
23.-25. Aug.	Paulinzella	Klosterruine	9. Kulturfestival Klosterruine Paulinzella
24. Aug.	Dornheim	19.30 Uhr, Traukirche	Konzert für Orgel und Trompete
25. August	Ilmenau	Kickelhahn	33. Kickelhahnfest
28. Aug.	Ilmenau	19 Uhr, Museum	„Konzert“ zum Goethegeburtstag
30. Aug.-1. Sept.	Arnstadt		23. Arnstädter Stadtfest
4. Sept.	Ichtershausen	17.30 Uhr Gemeindesportzentrum	Stundenlaufserie (4. Lauf)
7. Sept.	Gräfenroda	10.45 Uhr Sporthalle	34. Flößgrabenlauf
8. Sept.	Tag des offenen Denkmals		

Mit dem Ehrenamtszertifikat ausgezeichnet



Am 13.6.2013, zum 20jährigen Jubiläums des Landesfrauenrat Thüringen, erhielten Almut Keil und Johanna Kielholz das Ehrenamtszertifikat des Freistaates. Auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Frauen- und Familienzentren wurde Almut Keil für ihre außerordentlich engagierte frauenpolitische Bildungsarbeit in der Volkshochschule Arnstadt/Ilmenau sowie für ihre kulturellen sowie künstlerischen Aktivitäten geehrt. Insbesondere hat sie einen großen Anteil daran, dass bei den Kursangeboten die Belange von Frauen und Familien eine geschlechter- und chancengerechte Ausrichtung erfahren. Ihre künstlerischen Fähigkeiten mündeten in dem von ihr seit 1999 initiierten Kunstsymposium, welches aller 2 Jahre mit beachtlichem öffentlichen Interesse durchgeführt wird. Ihr ist auch der Kunstwanderweg in Kleinbreitenbach bei Plaue zu verdanken, welcher in Thüringen mit über 60 Kunstobjekten für ein besonderes Kunst- und Wandererlebnis sorgt und für die Region eine echte Bereicherung ist. Auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der Kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte wurde Johanna Kielholz für ihr ehrenamtliches Wirken im Ilmenauer Frauen- und Familienverein Regenbogen e.V. und in der Kirchgemeinde geehrt. Über ihre über 20jährige berufliche Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Ilmenau hinaus, wirkte sie auf die Verbesserung der beruflichen und familiären Bedingungen von Männern und Frauen hin, was sich im Bündnis für Familien in Ilmenau fortsetzt.

„Spiele ohne Grenzen“ in Behringen an der Wipfra verbinden den Ilm-Kreis mit Europa!

Vom 12. - 15. Juli fanden die sogenannten „Spiele ohne Grenzen“ in Behringen an der Wipfra statt. Fast zwei Jahre bereiteten sich die Organisatoren des Behringen an der Wipfra/Thüringen e.V. auf dieses Wochenende vor. Entsprechend groß war die Aufregung am Freitagmorgen, als der Countdown bis zum Beginn des Festwochenendes abgelaufen war. Viele Helfer aus und um Behringen fieberten dieser Veranstaltung entgegen.

Das kleinste Behringen der Gemeinschaft „5 x Behringen International“ verwandelte sich am Freitagnachmittag schnell in eine Art bunten Ameisenhaufen, den die Mannschaften der insgesamt 7 Ortschaften namens Be(h)ringe(n) kleideten sich in der für ihren Ort stehenden Farbe. Gegen 16:00 Uhr trafen nach und nach die Busse aus der Schweiz, Luxemburg, den Niederlanden, Belgien, Deutschland/Lüneburger Heide und dem Wartburgkreis/Hainich ein und wurden von den Behringern an der Wipfra auf das herzlichste begrüßt. Direkt nach Ankunft wurden die Gäste mit selbstgebackenen Kuchen und Kaffee versorgt und danach in ihre Quartiere ein-



Die Gewinner der Internationalen Spiele sind die Behringer aus dem Ilm-Kreis.

gewiesen. Die meisten Gäste kamen privat bei Gastfamilien unter, einige übernachteten in Hotels und Pensionen und andere in Wohnwagen bzw. Zelten auf dem eigens für das Fest geschaffenen Campingplatz am Ortsrand.

Am Freitagabend füllte sich dann das ca. 1000 Personen fassende Festzelt schnell und die Musik wurde teilweise von den Schlachtrufen und Gesängen der Sportlermannschaften übertönt. Nach den offiziellen Grußworten von Organisationskomitee, Bür-

germeister und internationalen Präsidenten, konnte der Eröffnungsabend starten. Die Stimmung war ausgelassen gut und alle Mannschaften waren auf die Auslosung der Startnummern und Startbahnen für die Spiele am Samstagnachmittag gespannt. Für die musikalische Unterhaltung sorgte die Band „Dynamio“.

Der Samstag begann am Vormittag mit einem Spielertaining. Hier wurde den auswärtigen Mannschaften der Parcours und der Spielablauf unter Originalbedingungen erklärt. Danach nahmen die Mannschaften Aufstellung zum großen Festumzug durch den Ort. Begleitet wurden sie

JETZT BEWERBEN KulturRiese – Förderpreis der Soziokultur in Thüringen

Der KulturRiese - Förderpreis der Soziokultur in Thüringen wird seit 2008 jährlich an herausragende Beispiele soziokultureller Praxis verliehen und ist mit **1.111,11 EUR** dotiert. Stifterin ist die **Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur Thüringen e.V.**

Die Verleihung des **KulturRiesen** weist auf beispielhaftes Engagement oder besondere Leistungen in der Soziokultur und ihren Randbereichen in Thüringen hin. Auf diesem Gebiet wird viel geleistet, aber nur wenige der beispielhaften, und oft lokal verankerten Projekte werden in der Öffentlichkeit entsprechend gewürdigt. Ausgezeichnet werden **Projekte, aber auch die gesamte Arbeit von Einrichtungen und Initiativen** aus Thüringen, die bereits stattgefunden haben bzw. auch immer noch stattfinden.



Die Entscheidung über den Preisträger trifft eine fachkundige und unabhängige Jury, die vom Vorstand der LAG Soziokultur Thüringen einberufen wird. Die öffentliche Preisverleihung findet am 9. November 2013 in Erfurt im Rahmen des **MEINE KULTUR - Festivals** statt. Interessierte können sich mit Hilfe des angehängten Bewerbungsformulars bis **31. Juli 2013** bei LAG Soziokultur Thüringen bewerben. Per Mail an kulturriese@soziokultur-thueringen.de

oder postalisch an:
LAG Soziokultur
Thüringen e.V.
Michaelisstr.34
99084 Erfurt

Gern können auch Initiativen, Vereine oder Projekte (müssen nicht zwingend LAG-Mitglieder sein) vorgeschlagen werden!

Alle Infos auch unter:
http://www.meinekultur.info/?page_id=11

dabei durch verschiedene Vereine und Spielmannszüge. Die Behringer aus dem IIm-Kreis waren überwältigt und zu tiefst gerührt von den zahlreichen Besuchern und Zuschauern, die schon entlang der Umzugstrecke applaudierten, jubelten und anschließend die Mannschaften auf den Spielplatz begleiteten. Die Stimmung an und um das Spielfeld glich einem Hexenkessel und die Kulisse war atemberaubend! Nach der Begrüßung aller nationalen und internationalen Gäste durch die Landrätin ging es los - ihrer Eröffnungsrede folgten die Salutschüsse des Schützenverein Niederwillingen.

Die 7 Mannschaften mussten sich in insgesamt 6 verschiedenen Spielen messen, die unter dem Motto „Märchen und Sagen“ standen. Die Freude war natürlich riesig, als am Schluss feststand: dass die heimische Mannschaft siegte und somit den Wanderpokal nach Behringen an der Wipfra holte. Am Samstagabend zur Siegerehrung wurden die Gewinner von allen Mannschaften und Gästen gebührend gefeiert. Für die gute Stimmung am 2. Veranstaltungsabend sorgte auch die Party-Rockband „AntiToXin“.

Der Sonntag stand dann ganz unter dem Zeichen des Europamarktes im Dorfzentrum. Hier präsentierten die 7 Behringen Produkte ihrer Region, boten Kostproben an und

verteilen Geschenke an interessierte Bürger. Zusätzlich waren zahlreiche Händler aus nah und fern anwesend. Ein Höhepunkt an diesem Nachmittag war die Enthüllung des Behringen Monumentes im Kräutergarten. Jedes Behringen, welches bereits einmal Ausrichter der Spiele war, hat ein Monument in seinem Ort errichtet, um dauerhaft an die Gemeinschaft und die damit verbundenen Freundschaften zu erinnern. Mit dem Behringen an der Wipfra schließt sich der Kreis, denn nun steht in jedem Behringen eines dieser Denkmäler.



Die Enthüllung wurde mit einer Gedenkminute an die leider bereits verstorbenen Gründungsväter von 5 x Behringen International beendet.

Eine besonders schöne Idee war die Versteigerung einer eigens für die Behringer geschaffenen Holzfigur in Form eines Bären. Ein Künstler gestaltete live auf dem Dorfplatz einen Baumstamm mit einer Kettensäge so filigran, dass am Ende eine stolze Figur entstand. Den Zuschlag erhielt ein Bieter aus der Delegation der Niederlande. Da jede Veranstaltung auch eine Kuriosität aufweisen muss, fuhr die für den Abend geplante Live Band versehentlich in das Behringen im Wartburgkreis. Mit etwas Verspätung konnte der Abschiedsabend dennoch starten und es wurde noch einmal ausgelassen gefeiert. Am Montagmorgen wurden dann alle Gäste nach dem gemeinsamen Frühstück verabschiedet. Ein erlebnisreiches, emotionales und unvergesslich schönes Wochenende geht für alle zu Ende. Der Zuspruch, den die Organisatoren des Vereins erhielten war unbeschreiblich. Alle Mühe hatte sich gelohnt! Die Anspannung fiel ab und eine gelungene Veranstaltung bleibt in der Erinnerung aller beteiligten Personen! Der Behringen an der Wipfra/Thüringen e.V. bedankt sich an dieser Stelle noch einmal herzlich bei allen freiwilligen Helfern, ohne die eine solche Veranstaltung nicht denkbar gewesen wäre.

Weitere Infos unter:
www.5xbehringen.de

Auslobung des „Junior-Zukunftspreis 2013“

Das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr des Landes Thüringen lobt den „Junior-Zukunftspreis 2013“ aus. Die mit dem demografischen Wandel verbundenen Herausforderungen und Chancen stellen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar. Der Preis soll alle zwei Jahre an herausragende Projekte, Initiativen, Ideen und Konzepte von jungen Menschen im Alter von 7-21 Jahren zur aktiven und pro-aktiven Gestaltung des demografischen Wandels in Thüringen verliehen werden.

Vorschläge und/oder Bewerbungen sind formlos bis zum 31.10.2013 beim

Thüringer Ministerium
für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
Serviceagentur
Demografischer Wandel
Stichwort
„Junior-Zukunftspreis“
Postfach 900362
99106 Erfurt

E-Mail:
zukunftspreis@tmblv.thueringen.de

info@serviceagentur-demografie.de

einzureichen.

Der „Junior-Zukunftspreis“ wird in drei Kategorien vergeben:

1. Schulklassen
2. Jugendverein/
Jugendverband
3. Einzelbewerber

Die Preisträger in Kategorie 1 und 2 erhalten ein Preisgeld in Höhe von jeweils 1.000 EUR, der Preisträger der Kategorie 3 in Höhe von 500 EUR.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Serviceagentur Demografischer Wandel im TMBLV (Frau Gießler 0361/3791511).

Behindertenbeauftragter lobt Preis für Barrierefreiheit aus

Freistaat
Thüringen



Beauftragter
für Menschen
mit Behinderungen

BarriereFREI!

Preis für zukunftsorientiertes
Planen und Bauen in Thüringen

Einreichung bis 16.08.2013
auf www.barrierefreipreis.de

Dr. Paul Brockhausen: „Barrierefreiheit macht zukunftsfähig“

Der Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderungen, Dr. Paul Brockhausen, hat über die Auslobung des Preises „BarriereFREI! - Preis für zukunftsorientiertes Planen und Bauen in Thüringen“ informiert. Der Preis ist mit insgesamt 5000 Euro dotiert und wird gemeinsam mit der Stiftung Baukultur Thüringen gestiftet. Vorschläge können ab sofort online unter www.barrierefreipreis.de eingereicht werden

Dr. Paul Brockhausen sagte: „Der Preis ‚BarriereFREI‘ wird erstmalig in Thüringen vergeben. Mit ihm sollen Bauwerke, Planungen, Veröffentlichungen und sonstige Initiativen für eine barrierefreie Baukultur in Thüringen gewürdigt werden. Das Bewusstsein für barrierefreies Bauen muss geschärft und die Einsicht in die Notwendigkeit, für alle Generationen zu bauen, gefördert werden.“

Laut Dr. Brockhausen macht Barrierefreiheit angesichts der demographischen Entwicklungen zukunftsfähig. „Eine barrierefreie Umwelt ist für 10 Prozent der Bevölkerung unerlässlich, für 30 Prozent notwendig und für 100 Prozent komfortabel. Gleich, ob es um öffentliche Freianlagen wie Plätze und Parks oder um öffentliche Gebäude, Wohnungen, Verkehrsmittel, Arbeitsstätten oder touristische Einrichtungen geht: Bar-

rierefreiheit macht es für viele Menschen, ob mit oder ohne Behinderung, Jung und Alt, Klein oder Groß, erst möglich oder wesentlich leichter, in einer bestimmten Umgebung zurechtzukommen. Barrierefreiheit geht alle etwas an“, sagte Dr. Brockhausen. Der Preis ist ein Kooperationsprojekt mit der Stiftung Baukultur Thüringen, dem sich auch die Architektenkammer anschließen wird. Der Auslobungszeitraum reicht vom 10. Juni 2013 bis 16. August 2013. Eine breit aufgestellte Jury aus Fachleuten und Menschen mit Behinderungen soll im Oktober die Auswahlentscheidung treffen. Die Preisverleihung ist für den 3. Dezember 2013, den Internationalen Tag der Menschen mit Behinderungen, vorgesehen. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: <http://www.barrierefreipreis.de/>

Amtlicher Teil

Beschlussübersicht der 28. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises am 26. Juni 2013

Beschluss-Nr. 310/13

Die Niederschrift über die 27. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises der Wahlperiode 2009 bis 2014 vom 15. Mai 2013 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 311/13

1. Der Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis für das Wirtschaftsjahr 2012 wird auf Grund der Ergebnisse der Abschlussprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft DOMUS AG festgestellt.
2. Der Jahresverlust des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis aus dem Wirtschaftsjahr 2012 in Höhe von 559.695,70 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis wird für das Wirtschaftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Beschluss-Nr. 312/13

Die 2. Fortschreibung des Klimaschutzprogramms des IIm-Kreises 2005 bis 2015.
(Das Klimaschutzprogramm ist auf der Homepage des IIm-Kreises einsehbar.)

Beschluss-Nr. 313/13

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des IIm-Kreises wird in der in der Anlage vorliegenden Form (siehe Seite 12) bestätigt.

Beschluss-Nr. 314/13

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des IIm-Kreises wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 315/13

Die Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln auf dem Gebiet des Denkmalschutzes in der in der Anlage vorliegenden Form (siehe Seite 6) wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 316/13

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung des IIm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) wird in der in der Anlage vorliegenden Form (siehe Seite 13) bestätigt.

Beschluss-Nr. 317/13

Die Jugendhilfeplanung - Teilfachplan II - Kinder- und Jugendförderplan 2013 bis 2016, Teil 2 - Ergänzung Planungsbereich 6 (Schulbezogene Jugendsozialarbeit) wird in der Fassung vom 10. Juni 2013 bestätigt.
Die Verwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt.

Beschluss-Nr. 318/13

Die überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt bei der Haushaltsstelle 20000.50100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen im Schulbereich in Höhe von 200.000,00 Euro, gedeckt durch Mehreinnahmen bei der Gruppierung 15300 Rückerstattung im Schulbereich (Wasser, Strom, Heizung) mit 60.000,00 Euro und 140.000,00 Euro Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage, wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 319/13

Die außerplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt bei der Haushaltsstelle 14000.71200 Katastrophenschutz, Zuweisung an Gemeinden für Soforthilfe Hochwasser 2013 in Höhe von 200.000,00 Euro, gedeckt durch die zweckgebundene Zuweisung vom Land bei der Haushaltsstelle 14000.17100, wird bestätigt.

Hinweis:

Antworten auf Anfragen in den Kreistagssitzungen, die im Nachgang schriftlich erfolgen, können auf der Homepage des Kreises www.ilm-kreis.de unter „Kreistag - Informationen aus dem Kreistag“ eingesehen werden.

Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln auf dem Gebiet des Denkmalschutzes

1. Grundsatz/Zuwendungszweck
Der IIm-Kreis trägt zur Erhaltung von Kulturdenkmälern gemäß § 7 Abs. 2 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes durch Bewilligung von Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei.
Die Förderung erfolgt als Festbetragsförderung. Der Zuwendungsgeber beteiligt sich mit einem festen Betrag für vorher genau definierte Maßnahmen innerhalb der Gesamtkosten.
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
2. Gegenstand der Förderung
Förderfähig sind Maßnahmen, die der Sicherung, Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern im IIm-Kreis dienen. Gefördert werden können denkmalpflegerische Aufwendungen.
3. Zuwendungsempfänger
Zuwendungsempfänger können Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmälern im Sinne von § 2 Thüringer Denkmalschutzgesetz sowie in der Denkmalpflege tätige natürliche oder juristische Personen sein, sofern das Einvernehmen mit dem Denkmaligentümer vorliegt.
4. Zuwendungsvoraussetzungen
Die geförderten Objekte müssen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Denkmalschutzgesetz unter Schutz stehen. Für die Maßnahme muss die gemäß §§ 12 bis 14 Thüringer Denkmalschutzgesetz erforderliche denkmalrechtlichrechtliche Erlaubnis erteilt worden sein, oder bei kirchlichem Eigentum muss das erforderliche Benehmen mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vorliegen.

- Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn das Vorhaben bzw. Einzelmaßnahmen noch nicht begonnen worden sind. Im Einzelfall kann durch die untere Denkmalschutzbehörde einem vorzeitigen, förderunschädlichen Maßnahmenbeginn zugestimmt werden, dieser ersetzt aber nicht die bau- oder denkmalrechtlichrechtliche Genehmigung und begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.
Zur finanziellen Absicherung der Gesamtmaßnahme sind die Fördermittel des Kreises mit anderen Fördermitteln kombinierbar.
5. Art und Umfang der Förderung, Höhe der Zuwendungen
 - 5.1. Festlegungen zur Förderung
Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag und auf das jeweilige Haushaltsjahr zu begrenzen. Zuwendungsfähig sind die denkmalpflegerischen Aufwendungen. Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 25 % der Gesamtkosten, jedoch höchstens 10.000 € im entsprechenden Haushaltsjahr betragen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, sofern die Befürwortung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport vorliegt. Ist die Förderung höher als 25 % der Gesamtkosten, kann der zu viel bezahlte Anteil der Fördersumme zurück gefordert werden.
Die Zuwendung ist ausschließlich für den beantragten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszweckes vor Maßnahmenbeginn ist schriftlich zu beantragen und erfordert die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde. Anderenfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen.
 - 5.2. Berücksichtigung von Eigenleistungen
Der Eigenanteil kann in Form von eigenen Sach- und Arbeitsleistungen (Eigenleistungen) erbracht werden.

Der Wert der eigenen Arbeitsleistung ist mit 10 € pro Stunde anzusetzen. Eigenleistungen sind nicht förderfähig, sie können nur zur Berechnung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten herangezogen werden.

6. Verfahren

6.1 Frist zur Antragstellung

Die Anträge sind bei der unteren Denkmalschutzbehörde bis zum 30. Dezember des laufenden Haushaltsjahres für das folgende Kalenderjahr einzureichen.

6.2 Bestandteile der Anträge

Für die Anträge ist das Formblatt (Anlage 1) zu verwenden. Folgende erläuternde Unterlagen sind beizufügen:

- Ausführliche Beschreibung der Maßnahme
- Kostenvoranschläge
- Finanzierungsplan
- Fotos
- ggf. Vorsteuerabzugsberechtigung.

6.3. Vorprüfung der Anträge

Die untere Denkmalschutzbehörde prüft die Anträge auf Vollständigkeit und die Einhaltung der Antragsfrist innerhalb von 2 Wochen. Bei Unvollständigkeit ist der Antragsteller unter Fristsetzung um entsprechende Nachlieferungen zu bitten. Verspätet eingegangene Anträge sind mit einem Vermerk zu den (ggf. besonderen) Umständen, auf denen die Verspätung beruht, zu versehen.

6.4. Bewilligung

Die untere Denkmalschutzbehörde erarbeitet über die Höhe der Förderung nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten eine Vorschlagsliste. Sie unterbreitet die Liste sowie eine Übersicht der vorausgewählten Anträge mit Vorschlägen der Förderhöhen bis spätestens 30. März des jeweiligen Haushaltsjahres dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport zur Behandlung. Die im Einvernehmen mit dem Ausschuss zur Förderung ausgewählten Anträge werden der Landrätin zur Entscheidung vorgelegt.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid. Dieser enthält Angaben über den genauen Verwendungszweck der Fördermittel, Art und

Höhe der Zuwendung, den Bewilligungszeitraum sowie ggf. Nebenbestimmungen für den besonderen Einzelfall. Dem Bewilligungsbescheid sind gleichzeitig die geltenden allgemeinen Nebenbestimmungen zur Beachtung beigefügt.

Wird ein Antrag nicht bewilligt, wird der Antragsteller darüber schriftlich informiert.

6.5.

Auszahlung, Verwendung und Verwendungsnachweis
Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Eintreten der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und nach Abruf der Mittel durch den Antragsteller.

Für die Abrechnung ist die Vorlage von Originalrechnungen für die auf den Verwendungszweck bezogenen Maßnahmen sowie die Darlegung der erbrachten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erforderlich. Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist innerhalb der im Zuwendungsbescheid festgesetzten Frist nachzuweisen. Hierbei ist grundsätzlich das durch den IIm-Kreis zur Verfügung gestellte Formular zum Verwendungsnachweis (Anlage 3) zu benutzen.

Eigenleistungen nach Punkt 5.2. dieser Richtlinie sind nachzuweisen durch die Art der ausgeführten Arbeit, Datum und Stundenzahl.

7.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Damit tritt die Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln auf dem Gebiet des Denkmalschutzes vom 31. Mai 1995 (Beschluss Nr. 170/95), zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 243/01 vom 25. April 2001, außer Kraft.

Arnstadt, den 26. Juni 2013

Petra Enders
Landrätin

Anlagen:

Fördermittelantrag
Bewilligungsbescheid
Verwendungsnachweis

Anlage 1

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Erhaltung von Kulturdenkmälern im IIm-Kreis

1. Antragsteller

☐ Eigentümer	☐ Besitzer	☐ Sonstiger
Name, Vorname		
Anschrift		
Telefon/Fax		
Bank		
Bankleitzahl, Kontonummer		

2. Zu förderndes Objekt

☐ Baudenkmal	☐ Kunstdenkmal	☐ Bodendenkmal
Objektbezeichnung (z. B. Wohnhaus, Kirche...)		
Eigenname (z. B. Kirche St. Marien, Villa Boch...)		
Postleitzahl, Ort		
Straße, Hausnummer		

3. Für das folgende Kalenderjahr werden zur Förderung nachfolgende Maßnahmen beantragt:
(Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Maßnahmen auf das folgende Kalenderjahr abgestimmt sein müssen!)

--

4. Nachweis über die eingeholten gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, hier:

- ☐ Eine Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wurde erteilt.
(Nachfolgend nur bei Kirchen!)
- ☐ Zu den o. g. Maßnahmen wurde das fachliche Einvernehmen/Benehmen hergestellt.

5. Finanzierungsplan

Den oben genannten Maßnahmen liegt folgender Finanzierungsplan zugrunde:

Eigenanteil	€
Eigenleistung anzusetzen sind 10 €/h	€
Zuwendungen der Gemeinde oder Stadt	€
Leistungen Dritter (Name der Institution)	€
Beantragter Zuschuss	€
Gesamtkosten	€

6. Begründung der durchzuführenden Maßnahmen (ggf. gesondertes Blatt)

7. Begründung der Notwendigkeit der Förderung (ggf. gesondertes Blatt)

8. Anlagen (zutreffendes bitte ankreuzen!)

- | | |
|--------------------------|---|
| ☐ | Kurze Vorstellung des Projektes (Standort, Nutzung, Eigentümer, Benachrichtigung über die Eintragung) |
| ☐ | vorhandene Schäden (mit Farbfotos belegen) |
| ☐ | vorgesehene Instandsetzung, Sanierung- bzw. Restaurierungsmaßnahmen |
| ☐ | betreuendes Architekturbüro: |
| ☐ | Stand der Vorbereitung des Vorhabens (Vorlage einer denkmalpflegerischen Zielstellung, Abstimmungen mit der unteren Denkmalschutzbehörde, Vorlage von Schadensanalysen, Projektunterlagen, Kostenermittlungen usw.) |
| ☐ | Kostenvoranschläge für einzelne Gewerke |

9. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

1. mit der Maßnahme bis zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde;
2. er zum Vorsteuerabzug (bitte entsprechendes ankreuzen)

☐ berechtigt ist und dies bei den Angaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer)
☐ nicht berechtigt ist;
3. die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

12. Unterschrift und Datum

Datum	Name des Unterzeichnenden in Druckbuchstaben	Unterschrift
-------	--	--------------

Anlage 2

ILM-KREIS
Landratsamt

Landratsamt des Ilm-Kreises • Ritterstraße 14 • 99310 Arnstadt
Absendeamt: Untere Denkmalschutzbehörde

Ihr Zeichen:

hre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Unsere Nachricht vom:

Ansprechpartner: Frau Marx

Amt: Bauaufsichtsamt

Untere Denkmalschutzbehörde

Dienstgebäude:

Ritterstraße 14. 99310 Arnstadt

Telefon: 03628/738470

Telefax: 03628/738477

E-Mail: s.marx@ilm-kreis.de

Nur für den Empfang von Mitteilungen ohne

Signatur und/oder Verschlüsselung

Datum:

Bewilligungsbescheid Nr.

Objekt

Straße Ort

Bezug: Ihr Antrag vom _____

Anlagen:

Fomblätter Verwendungsnachweis (2 Seiten)

Formular für Mittelabruf/Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln auf dem Gebiet des Denkmalschutzes

1. Zur Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen wird Ihnen aus Kreismitteln gemäß Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln auf dem Gebiet des Denkmalschutzes des Landes vom ein zweckgebundener Zuschuss in Höhe von

ψ

bewilligt.

Die Förderung bezieht sich auf folgende Maßnahmen:

(Formulierung bitte identisch mit Fördermittelantrag)

2. Auszahlungsverfahren

Zahlungen aus dem Bewilligungsbescheid erfolgen frühestens mit Eingang der beiliegenden, von Ihnen unterschriebenen Rechtsbehelfsverzichterklärung und durch schriftliche Mittelforderung des Bewilligungsinhabers, spätestens am 1.12. des laufenden Jahres.

Die Fördermittel sind bis spätestens 1.12. des jeweiligen Haushaltsjahres abzurufen. Sie sind bis spätestens 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres zu verwenden.

3. Bewilligungszeitraum/Förderinhalt

Die Bewilligung erfolgt in Verbindung mit dem gültigen Finanzierungsplan für das laufende Haushaltsjahr

4. Auflagen

In Ergänzung wird die Bewilligung mit folgenden Auflagen verbunden:

a)

Der gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führende Verwendungsnachweis hat anhand des als Anlage beigefügten Formblattes zu erfolgen und ist bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen. In ihm sind der Sachbericht und alle Einnahmen und Ausgaben darzustellen.

b)

5. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

6. Erläuterungen und Hinweise

Die Förderung ergeht auf der Grundlage der Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln auf dem Gebiet des Denkmalschutzes vom in Verbindung mit §§ 49 und 49a ThürVwVfG. Wird die Zuwendung aufgrund §§ 49 und 49a ThürVwVfG wegen nicht zweckentsprechender Verwendung der Mittel widerrufen, ist der Erstattungsanspruch mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid. Dieser enthält Angaben über die ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben und den genauen Verwendungszweck der Fördermittel, Art und Höhe der Zuwendung, die Finanzierungsform, die Finanzierungsart sowie den Bewilligungszeitraum. Weiterhin wird mit dem Bescheid bekannt gegeben, wo die Zwischen- und Verwendungsnachweise vorzulegen sind. Er kann Bedingungen und Auflagen enthalten, insbesondere hinsichtlich der Beteiligung bei der Ausschreibung und Vergabe von Arbeiten, die besondere denkmalpflegerische Sachkenntnis voraussetzen. Dem Bewilligungsbescheid sind gleichzeitig die geltenden Nebenbestimmungen zur Beachtung beigefügt.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt des IIm-Kreises, Bauaufsichtsamt, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruches beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung II Inneres, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, gewahrt.

P. Enders
Landrätin

Anlage 3

Anlage 3

Verwendungsnachweis

Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln auf dem Gebiet des Denkmalschutzes des IIm-Kreises

1. Zuwendungsempfänger

Name

Anschrift

Telefon

2. Kurzbezeichnung des Projekts entsprechend Zuwendungsbescheid

3. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen, einschließlich Fotodokumentation)

Beginn:

Abschluss:

4. Zahlenmäßiger Nachweis

Lfd. Nr.	Nr. der Belege	Tag der Zahlung	Empfänger sowie Grund der Zahlung	Ausgabe EUR

5. Erklärung

Ich erkläre die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

6. Prüfung durch die untere Denkmalschutzbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde entsprechend der Förderrichtlinie geprüft.

Es ergaben sich ☐ keine Beanstandungen
☐ die aus der Anlage ersichtlichen Beanstandungen

Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung ist ☐ nichts veranlasst
☐ folgendes veranlasst

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

**Satzung über die Benutzung der Horte an Staatlichen Grundschulen/Gemeinschaftsschulen
des Ilm-Kreises - Hortsatzung (HortS) -**

Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden von der Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt festgelegt. Die Öffnungszeiten liegen in der Regel zwischen 06:00 und 17:00 Uhr. Die Kinder werden bis zum Ende der jeweiligen Öffnungszeiten betreut. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

(1) Für die Benutzung des Hortes wird von den Eltern, Erziehungsberechtigten oder Pflegeeltern, soweit das Sorgerecht für das Pflegekind übertragen wurde, eine im Voraus zu zahlende Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten (Benutzungsgebühr) nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

(2) Ist eine Abholung des Kindes bis zum Ende der Hortöffnungszeiten nicht möglich und damit eine längere Betreuung notwendig, ist der Hort rechtzeitig zu verständigen. Muss ein Kind unentschuldigt oder mehr als einmal pro Monat über das Ende der

jeweiligen Öffnungszeiten hinaus betreut werden, ist dieser zusätzliche Personalaufwand (entsprechend der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung Punkt 1.4.1.3 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses) zu erstatten. Es ergeht ein gesonderter Bescheid.

§ 5 Personenbezogene Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Schulhort, die Festsetzung der Benutzungsgebühr und die Kontrolle der Zahlungen werden folgende personenbezogene Daten erhoben und in automatisierten Dateien verarbeitet:

a) Stammdaten:

- Name, Vorname und Anschrift des anzumeldenden Kindes
- Name und Anschrift der Eltern (Antragsteller)
- Telefonnummer der Eltern
- ggf. Bankverbindung des Zahlungspflichtigen bei Erteilung der Einzugsermächtigung

b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:

- Aufenthaltsdauer im Hort > 10 Stunden/Woche (ja/nein)
- Daten zum tageweisen Aufenthalt im Hort
- Daten zum Familieneinkommen

- Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung und Geburtsdaten
- Daten zum Aufenthalt weiterer Kinder in Kindertageseinrichtungen oder zur Kindertagespflege
- Bezug von Leistungen:
nach SGB II (ja/nein),
nach SGB XII (ja/nein),
nach § 6a BKG (ja/nein) und
nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (ja/nein).

(2) Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Die Einzugsermächtigung bleibt bis zum Widerruf durch den Zahlungspflichtigen bestehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Hortsatzung tritt am 01. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hortsatzung vom 22. Dezember 2004, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreis Nr.01/05 vom 18.01.2005, außer Kraft.

Arnstadt, den 20. Juni 2013

P. Enders
Landrätin

- Siegel -

Gebührensatzung zur Satzung des Ilm-Kreises über die Benutzung der Horte an Staatlichen Grundschulen/Gemeinschaftsschulen des Ilm-Kreises - Hortgebührensatzung (HortGS) -

Der Ilm-Kreis erlässt auf der Grundlage der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49, 58), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), des § 4 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortKBVO) vom 12. März 2013 (GVBl. S. 91) sowie § 4 der am 15. Mai 2013 beschlossenen Satzung über die Benutzung der Horte an Staatlichen Grundschulen/Gemeinschaftsschulen des Ilm-Kreises folgende Gebührensatzung zur Satzung des Ilm-Kreises über die Benutzung der Horte an Staatlichen Grundschulen/Gemeinschaftsschulen des Ilm-Kreises:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Horte an Staatlichen Grundschulen/Gemeinschaftsschulen (im folgenden Schulhorte) in Trägerschaft des Ilm-Kreises.

Die nachfolgend verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Gebührenerhebung

Der Ilm-Kreis erhebt für die Benutzung der Schulhorte eine angemessene Beteiligung der Eltern an den sonstigen Betriebskosten gemäß § 5 Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Eltern des im Schulhort aufgenommenen Kindes; es gilt § 1 Abs. 3 Thüringer Schulfinanzierungsgesetz.

(2) Die Eltern sind Gesamtschuldner.

(3) Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt.

(4) Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Schulhort und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung nach § 3 Abs. 3 der Hortsatzung oder dem Ausschluss des Kindes nach § 3 Abs. 5 der Hortsatzung.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.

(2) Die Gebühren sind zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an den Ilm-Kreis (Kreiskasse) zu entrichten. Im Gebührenbescheid kann ein davon abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden. Im Falle einer erteilten Einzugsermächtigung werden die fälligen Beträge termingemäß durch den Ilm-Kreis eingezogen. Für jedes Kind, das ausschließlich in den Ferien im Schulhort angemeldet ist, gilt dies entsprechend.

(3) Eine Zahlung der Gebühren direkt im Schulhort oder in der Schule ist nicht zulässig.

§ 6 Benutzungsgebühr

(1) Für jedes Kind, das zur Betreuung im Schulhort angemeldet ist, sind Benutzungsgebühren nach Maßgabe der §§ 5 und 9 dieser Satzung zu entrichten.

(2) Beträgt die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem die Schule beginnt, elf Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern die zu berechnende Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr um die Hälfte; bei weniger als fünf Schultagen entfällt die monatliche Benutzungsgebühr.

(3) Für jedes Kind, das ausschließlich in den Ferien im Schulhort betreut wird, ist eine Benutzungsgebühr pro Tag zu entrichten. Auf Antrag wird gemäß § 9 Abs. 5 dieser Satzung eine Ermäßigung gewährt.

§ 7 Soziale Staffelung der Benutzungsgebühr

(1) Die soziale Staffelung der Benutzungsgebühr erfolgt nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare, Pflegefamilien, Lebenspartner oder Personen, die in eheähnlicher oder Lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 20 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) leben, und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

(2) Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehören das Einkommen der Eltern und das Einkommen des Kindes, für das die Benutzungsgebühr gezahlt wird. Leben die Eltern getrennt, so gehört abweichend vom Satz 1 anstelle des Einkommens der Eltern zu dem zu berücksichtigenden Einkommen das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen des mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners.

§ 8 Bemessungsgrundlage

(1) Grundlage für die Zuordnung zu den jeweiligen Einkommensgruppen nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung ist das zu berücksichtigende Familieneinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres. Die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Einkommens ist durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides oder anderer geeigneter Unterlagen, insbesondere Lohnabrechnungen, Jahresverdienstbescheinigungen oder Bewilligungsbescheide für Sozialleistungen nachzuweisen. Hat kein oder kein vollständiger Einkommens-

nachweis vorgelegen, so erfolgt die Zuordnung zu der Einkommensgruppe nach § 9 Abs. 1 Ziffer 4 dieser Satzung. Einkommensänderungen sind dem für die Schulverwaltung zuständigen Amt des Ilm-Kreises unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Für den Einkommensbegriff und die Einkommensermittlung gelten die Regelungen des § 3 Abs. 1 bis 6 der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung entsprechend.

§ 9 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung beträgt bei einem nach § 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung ermittelten monatlichen Einkommen:

- | | |
|---------------------------------|---------|
| 1. bis 1060 Euro | 0 Euro |
| 2. über 1060 Euro bis 1500 Euro | 15 Euro |
| 3. über 1500 Euro bis 2500 Euro | 24 Euro |
| 4. über 2500 Euro | 29 Euro |

Im Monat Juli ist keine Monatsgebühr zu entrichten.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich um 40 vom Hundert für jedes Kind, welches lediglich für einen Zeitraum bis zu zehn Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt angemeldet ist. Bei der Berechnung der Betreuungszeiten bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichtes anfallen, unberücksichtigt.

(3) Die Benutzungsgebühr in den Ferien gem. § 6 Abs. 3 dieser Satzung beträgt 3 Euro pro Tag.

(4) Die Höhe der Benutzungsgebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich auf Antrag für jedes Kind einer Familie, dass den Schulhort besucht, um jeweils 25 vom Hundert für jedes weitere Kind der Familie, dass gleichzeitig den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Absatz 1 und 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes besucht. Bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften gilt dies nur, soweit der Schuldner ein Elternteil des Kindes ist. Die Anzahl dieser Kinder und der gleichzeitige Besuch der Einrichtungen nach Satz 1 ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Bei einer Änderung der Anzahl der Kinder wird die Benutzungsgebühr ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Änderung vorliegt.

(5) Empfänger von Leistungen

- zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,

3. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder

4. nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes sind auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen ab dem Kalendermonat der Antragstellung für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen von den Benutzungsgebühren befreit.

(6) Gebührenermäßigungen und Abmeldung der Hortbetreuung werden im Folgemonat nach schriftlicher Beantragung und Einreichung der Unterlagen bis zum 15. des laufenden Monats wirksam.

§ 10 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

(1) Das Landratsamt erlässt einen Gebührenbescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht. Dieser Bescheid ist für den beantragten Zeitraum des Hortbesuches, im Regelfall das Schuljahr, gültig.

(2) Über die Dauer des Bezuges von Leistungen gemäß SGB II, SGB XII, des Asylbewerberleistungsgesetzes und nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes sind geeignete Unterlagen vorzulegen.

(3) Alle Änderungen, der für die Höhe der Gebühren maßgebenden Angaben sowie der Wegfall des Bezuges der im Abs. 2 genannten öffentlichen Leistungen sind dem für die Schulverwaltung zuständigen Amt des Ilm-Kreises unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu melden. Die Änderungen werden im Folgemonat durch Neuberechnung der Benutzungsgebühren berücksichtigt.

§ 11 Gebührenerstattung

Unregelmäßige Teilnahme an der Hortbetreuung ist möglich, hat jedoch keine Auswirkung auf die monatliche Benutzungsgebühr gemäß § 9 dieser Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hortgebührensatzung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hortgebührensatzung vom 22. Dezember 2004, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 01/05 vom 18. Januar 2005, außer Kraft.

Arnstadt, den 20. Juni 2013

P. Enders
Landrätin

- Siegel -

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Ilm-Kreises vom 9. April 2013

Der Ilm-Kreis erlässt auf der Grundlage des § 99 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49, 58), folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Ilm-Kreises vom 8. Januar 2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 2/2010 vom 16. Februar 2010, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Ilm-Kreises vom 9. April 2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 5/2013 vom 23. April 2013:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung des Ilm-Kreises

- Der § 16 - Aufwandsentschädigung für den Kreistagsvorsitz, die Vorsitzenden weiterer Ausschüsse und die Fraktionsvorsitzenden - erhält im Abs. 1 folgende Fassung:
 - Für alle mit der Leitung einer Kreistagsitzung verbundenen Aufgaben wird neben der Entschädigung nach §§ 14 und 15 dieser Hauptsatzung eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschale in Höhe von 150,00 EUR an den Vorsitzenden gezahlt.
- Im § 17 - Landrat - wird ein Abs. 4 mit folgender Fassung eingefügt:

- Der Kreistag überträgt dem Landrat zur selbständigen Erledigung alle Entscheidungen, die der Landrat als gesetzlicher Vertreter des Landkreises in Gesellschafterversammlungen zu treffen hat und für die grundsätzlich die Zuständigkeit des Kreistages gegeben ist; ausgenommen hiervon sind Entscheidungen über Angelegenheiten, die nach § 105 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3

Neufassung der Hauptsatzung des Ilm-Kreises

Die Landrätin des Ilm-Kreises kann den Wortlaut der Hauptsatzung des Ilm-Kreises in der vom In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im „Amtsblatt des Ilm-Kreises“ bekannt machen.

Arnstadt, den 05. Juli 2013

Petra Enders
Landrätin des Ilm-Kreises

- Siegel -

1. Änderungssatzung zur Satzung des Ilm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 13. Januar 2012

Der Ilm-Kreis erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 7. Änderungsgesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), sowie der §§ 98 bis 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. März 2013 (GVBl. S. 49, 58), folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Ilm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 13. Januar 2012:

Artikel 1

Änderung des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung des Ilm-Kreises

Das Verwaltungskostenverzeichnis, welches gemäß § 2 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung Bestandteil der Satzung ist, wird geändert und erhält die in der Anlage dargestellte Fassung.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Ilm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) tritt am 01. August 2013 in Kraft.

Artikel 3

Neufassung der Satzung des Ilm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

Die Landrätin des Ilm-Kreises kann den Wortlaut der Satzung des Ilm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der vom In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im „Amtsblatt des Ilm-Kreises“ bekannt machen.

Arnstadt, den 10. Juli 2013

P. Enders
Landrätin

- Siegel -

Anlage

Verwaltungskostenverzeichnis

Anlage

Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Ilm-Kreises

Für Amtshandlungen werden allgemeine Verwaltungskosten nach folgendem Verwaltungskostenverzeichnis erhoben:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1	Gebühren		
1.1	Allgemeine öffentliche Leistungen		
1.1.1	Gebührenfrei sind		
	- mündliche Auskünfte		
	- Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließl. eines Widerspruchsverfahrens.		
1.1.2	Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.		5,00 bis 50.000,00
1.2	Auskünfte, Akteneinsicht, Ausleihe		
1.2.1	Mündliche oder schriftliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist.	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens.		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2.2	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	3,80 mind. 7,40
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	3,80
1.2.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung	12,60
1.2.2.5	Ausleihe von Archiv- und Sammlungsgut (nach Genehmigung)	je Stück	10,00
1.2.3	Archivbenutzungsgebühr	je Anfrage	5,00
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Begutachtungen, Bewertungen, Zeugnisse		
	Gebührenfrei sind		
	Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:		
	- Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten		
	- Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen		
	- Gnaden- und Sozialhilfesachen		
	- Totenscheine, Bestattungsscheine		
	- Angelegenheiten der Schwerbehinderten		
	- Beratungs- und Prozesskostenhilfe.		
	Öffentliche Leistungen nach 1.3.3 und 1.3.4, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - in der jeweils geltenden Fassung beziehen.		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften	je Urkunde	7,50
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.		
1.3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	3,80
1.3.2.2	in anderen Fällen	je Seite	0,75 mind. 7,40
1.3.3	Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation	je Urkunde	19,00
1.3.4	andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00
1.3.5	Begutachtung und Bewertung von Archivgut	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.3.6	Bestätigung der Übereinstimmung von Auszügen und Reproduktionen aus Archivgut	je Bescheinigung	1,50
1.4	Gebühren nach dem Zeitaufwand Gebühren nach der Obergruppe 1.4 sind zu erheben, - wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. - Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Gebühr nach Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. - Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.		
1.4.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1.4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	je 1/4 Stunde	19,00
1.4.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	je 1/4 Stunde	14,50
1.4.1.3	übrige Beschäftigte	je 1/4 Stunde	12,00
1.4.2	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	25 v. H. der Kosten nach 1.4.1.1 bis 1.4.1.3	mind. 15,00
1.5	Gebühren Vermögensverwaltung		
1.5.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen (z. B. Baulasteintragung)		
1.5.1.1	bis zu 5200 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages		10,00
1.5.1.2	für jede weiteren angefangenen 5200 EUR		5,00
1.5.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter		
1.5.2.1	bis zu 5200 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts		bis 10,00
1.5.2.2	für jede weiteren angefangenen 5200 EUR		5,00
1.5.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffern 1.5.1 und 1.5.2 fallen		10,00 bis 50,00
1.6	Gebühren Archivalienreproduktion (mit Recht der einmaligen Veröffentlichung)		
1.6.1	Für Auflagen bis		
	1.000 Exemplare	je Vorlage	10,00
	5.000 Exemplare	je Vorlage	25,00
	50.000 Exemplare	je Vorlage	45,00
	100.000 Exemplare	je Vorlage	60,00
	über 100.000 Exemplare	je Vorlage	100,00
1.6.2	Reproduktion zur Wiedergabe in elektronischen Medien	je Stück	50,00
2	Auslagen Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht durch ein oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen.		
2.1	Schreibauslagen, Fotokopien, Ausdrucke		
2.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden:		
2.1.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A 4	6,30
2.1.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
2.1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten für jede weitere Seite	je Seite s/w je Seite s/w je Seite Farbe je Datei	0,50 0,15 0,60 2,50
2.1.3	Ausfertigen und Abschrift in elektronischer Form		
2.1.4	Ausdrucke aus EDV-Programmen mit		
2.1.4.1	Farbplotter		
	A 0		15,00
	A 1		9,00
	A 2		5,00
2.1.4.2	Drucker		
	A 3		1,50 bis 3,50
	A 4		1,50 bis 3,00
2.1.5	Reader-Printer-Kopien		
	A4	je Stück	0,50
	A3	je Stück	0,70
2.2	Benutzung von Fahrzeugen		
2.2.1	Auslagen für den Fahrer		
2.2.1.1	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat.	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.2.1.2	Reisekosten des Fahrers sind in jedem Falle anzusetzen.	nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG	
2.2.2	Personenkraftwagen (Kleinwagenklasse)	je km	0,57
2.2.3	Kleinbusse bis 8 Fahrgastplätze, Lastwagen bis 7,5 t Nutzlast	je km	1,12
2.3	Briefpost und Telekommunikation		
2.3.1	Auslagen für Briefe mit einem Gewicht bis 50 g und Telefongespräche im Orts- und Nahbereich werden nicht gesondert erhoben.		
2.3.2	Alle anderen an die Post gezahlten Entgelte.	in voller Höhe	
2.3.3	Pauschbetrag für Aktenversendung durch die Post, auch für die Übersendung von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, die das Maß nach 2.3.1 übersteigen.	je Sendung nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	12,00
2.3.4	Förmliche Zustellung durch Beschäftigte des Kreises.		
2.4	An Behörden, Beschäftigte und Private geleistete Zahlungen		
2.4.1	Reisekostenvergütung nach dem jeweils in Thüringen geltendem Reisekostengesetz. Fallen auf einer Reise mehrere Dienstgeschäfte an, so sind den einzelnen Kostenschuldnern die entstandenen Fahrt- und Reisekosten, geteilt durch die Zahl der Dienstgeschäfte, zu berechnen. Der Anteil darf jedoch nicht höher sein als der Aufwand, der entstanden wäre, wenn nur das jeweilige Dienstgeschäft ausgeführt worden wäre.	in voller Höhe	
2.4.2	Kosten, die Verfahrensbeteiligten für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Untersuchung o. ä. und die Rückreise zum Wohn-, Arbeits- oder Aufenthaltsort entstanden und ihnen zu erstatten sind.	in voller Höhe	
2.4.3	Aufwendungen, die durch Inanspruchnahme der Dienste von außerhalb der Verwaltung stehenden Personen bzw. Firmen entstanden sind.	in voller Höhe	
2.4.4	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren.	in voller Höhe	
2.4.5	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen.	in voller Höhe	
2.4.6	Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen.	in voller Höhe	
2.4.7	Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände.	in voller Höhe	
2.4.8	Kosten öffentlicher Bekanntmachungen	in voller Höhe	
2.4.9	Kosten für reprographische Arbeiten durch Dritte (einschl. Versicherung und Beförderung)	in voller Höhe	

Achtung! Die Mütter/Väter-Beratung in Stadtilm ist umgezogen!

Sie finden die Beratungsstelle jetzt in der Begegnungsstätte, Straße der Einheit 1 in Stadtilm (Hintereingang des Rathauses - Richtung Altenheim, rechte Seite).
Die Sprechzeiten sind unverändert mittwochs von 14:00 - 16:00 Uhr. Während der Sprechzeiten ist die Mütter/Väter-Beratung auch telefonisch unter 0 151 / 12 67 61 84 erreichbar.
Jugendamt IIm-Kreis

Schließzeiten der Mütter/Väter-Beratung in Arnstadt

Am 09. und 16. August findet in Arnstadt keine Mütter/Väter-Beratung statt.
Sie können das Beratungsangebot ab 23. August zu den gewohnten Sprechzeiten, von 9:00 - 12:00 Uhr in der VHS, nutzen. Während der Sprechzeiten sind die Mitarbeiterinnen auch telefonisch unter 0 1 51 / 12 67 61 82 erreichbar.
Jugendamt IIm-Kreis

Schließtag der Kreiskasse

Am Mittwoch, dem 14. August 2013, ist die Kreiskasse des Landratsamtes in Arnstadt, Ritterstraße 14, geschlossen.

Pilzsachverständige im IIm-Kreis

(Stand 01.07.2013)

Die Pilzsaison hat begonnen. Die Pilzsachverständigen des IIm-Kreises stehen Ihnen für Beratungszwecke gern zur Verfügung. Eine telefonische Voranmeldung ist zu empfehlen. Bitte beachten Sie, dass die Pilzsachverständigen die Pilzbefunde selbst in Augenschein nehmen müssen und daher eine alleinige telefonische Beratung nicht möglich ist.

Name	Wohnsitz	Telefon	Zeiten
Reichl, Ludwig	Ortsstraße 5 98701 Willmersdorf	03 67 81 / 2 97 15	Bei Bedarf, nach telefonischer Vereinbarung
Widder, Christel	Porzelstraße 29 98708 Möhrenbach	03 67 83 / 8 01 06	Bei Bedarf, nach telefonischer Vereinbarung
Jacob, Gunter	Straße des Friedens 4 a 98704 Langewiesen	0 36 77 / 81 26 33 Handy: 01 72/7 59 52 39	Bei Bedarf, nach telefonischer Vereinbarung
Lentschig, Günther	Kickelhähnchen 1 c 98716 Geschwenda	03 62 05/9 57 12	Montag - Samstag von 17:00 - 19:00 Uhr
Gräber, Andreas	Am Eichicht 12 98693 Ilmenau	03677/8699992 Handy: 01 60/94 64 42 34 InocybesAG@gmx.de	Bei Bedarf, nach telefonischer Vereinbarung
Stumpf, Yvonne	Professor-Nöller-Straße 43 99326 Ilmtal, OT Großliebrungen	0 36 29 / 46 20 Handy: 01 77/78 66 913	Bei Bedarf, nach telefonischer Vereinbarung

Gesundheitsamt

Ausschreibung

Das Landratsamt des IIm-Kreises beabsichtigt ein

Salzsilo

aus seinem Bestand **meistbietend** zu verkaufen.
Das Mindestgebot beträgt 5.000,00 EUR.

Technische Daten:

- Durchfahrthöhe 4.000 mm
- Durchfahrtsbreite 3.000 mm
- Silo aus glasfaserverstärkten Polyester im Spritzwickelverfahren hergestellt
- Feuerverzinktes Untergestell
- Unterfahrkonstruktion feuerverzinkt und statisch geprüft
- Füllleitung Edelstahl 102 mm mit Radiusbogen 180° und Anschlusskupplung
- PVC-Entlüftungsröhr DN 200 mm
- Kontrollöffnung mit Deckel
- Auslauftrichter 60 mit Öffnung DN 400 mm
- Teleskopschlauch mit Handwinde max. 2500 mm
- Füllmenge 50 cbm

Das Salzsilo ist in einem guten technischen Zustand. Das vorhandene Fundament ist aufzunehmen und zu entsorgen (ca. 60 cbm Beton 20/25). Der Standort des Salzsilos befindet sich im Gewerbepark Niederwillingen.

Weitere Auskünfte zum Silo sowie eine Besichtigung kann nach vorheriger Terminabsprache mit **Herrn Scholl, Tel.-Nr.: 0175/9305607** erfolgen.

Angebote richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „**Salzsilo**“

bis spätestens 30.08.2013 an

Landratsamt IIm-Kreis
Kämmerei
Frau Lange
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt.

**Landratsamt IIm-Kreis
Kämmerei**

Ausschreibung

Das Landratsamt des IIm-Kreises beabsichtigt einen

Schneepflug MF 3.3

aus seinem Bestand **meistbietend** zu verkaufen.
Das Mindestgebot beträgt 1.500,00 EUR.

Technische Daten:

- Anschaffungsjahr 1990
- Anbau an Unimog oder LKW möglich
- Pfluglänge 3200 mm
- Räumbreite ca. 2710 mm
- Gewicht 670 kg
- Windleitschirm
- Laufräder
- hydraulische Seitenumstellung

Der Schneepflug ist in einem guten technischen Zustand.

Weitere Auskünfte sowie eine Besichtigung kann nach vorheriger Terminabsprache mit **Herrn Scholl, Tel.-Nr.: 0175/9305607** erfolgen.

Angebote richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „**Schneepflug**“

bis spätestens 30.08.2013 an

Landratsamt IIm-Kreis
Kämmerei
Frau Lange
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt.

**Landratsamt IIm-Kreis
Kämmerei**

Ausschreibung

Das Landratsamt des IIm-Kreises beabsichtigt einen

Gmeiner Einkammer-Streuautomat STA 90HA

aus seinem Bestand **meistbietend** zu verkaufen.
Das Mindestgebot beträgt 600,00 EUR.

Technische Daten:

- Anschaffungsjahr 1993
- Anbau an Unimog oder LKW möglich
- Abstellfüße mit Rollen höhenverstellbar
- Klappenabdichtung für Unimog
- Gummischürze
- halbautomatische Steuerung
- Hydraulikversorgung mit Zapfwellenpumpe
- Einbauwanne für U 1200 bzw. U 1000 (für Lagerung von Streustoffen)

Der Streuautomat ist in einem guten technischen Zustand.
Weitere Auskünfte sowie eine Besichtigung kann nach vorheriger Terminabsprache mit **Herrn Scholl, Tel.-Nr.: 0175/9305607** erfolgen.

Angebote richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „**Einkammer-Streuautomat STA 90HA**“ **bis spätestens 30.08.2013 an**

Landratsamt IIm-Kreis
Kämmerei
Frau Lange
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt.

**Landratsamt IIm-Kreis
Kämmerei**

Ausschreibung

Das Landratsamt des IIm-Kreises beabsichtigt einen

UNIMOG U 1200

aus seinem Bestand **meistbietend** zu verkaufen.
Das Mindestgebot beträgt 10.000,00 EUR.

Technische Daten:

Hersteller: Daimler Benz
Fahrzeugtyp: Unimog U 1200
Hubraum ccm: 5.959
Erstzulassung: 03.11.1994
KM-Stand: 171.287
Betriebsstunden: 10.337
Nutzlast: 3.000 kg
Anhängelast: 8.000 kg
Sonderabtrieb für Motorzapfwelle 540/1000/min
Pritsche 1950x1890x450 mm
Anhängerkupplung selbstständig mit kleinem Maul
Ersatzrad
Schleuderketten

Fahrzeug-Gesamtzustand: reparaturbedürftig
Der Unimog U 1200 hat einen Getriebeschaden und ist somit nicht fahrbereit (Außerbetriebsetzung am 22.03.2013).

Weitere Auskünfte zum Fahrzeug sowie eine Besichtigung kann nach vorheriger Terminabsprache mit **Herrn Scholl Telefon: 0175/9305607** erfolgen.

Angebote richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „**Unimog U 1200**“ **bis spätestens 30.08.2013 an**

Landratsamt IIm-Kreis
Kämmerei
Frau Lange
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

**Landratsamt IIm-Kreis
Kämmerei**

Ausschreibung

Das Landratsamt des IIm-Kreises beabsichtigt einen

Mähkopf

aus seinem Bestand **meistbietend** zu verkaufen.
Das Mindestgebot beträgt 600,00 EUR.

Technische Daten:

- Anschaffungsjahr 1992
- Anbau an Frontauslegermähergerät, Typ FME 400 (MULAG) möglich
- 1 Satz Schlagmesser (11 Stück)

Der Mähkopf ist einsatzbereit und in einem guten Zustand.
Weitere Auskünfte sowie eine Besichtigung kann nach vorheriger Terminabsprache mit

Herrn Scholl, Tel.-Nr.: 0175/9305607

erfolgen.

Angebote richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „**Mähkopf**“ **bis spätestens 30.08.2013 an**

Landratsamt IIm-Kreis
Kämmerei
Frau Lange
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt.

**Landratsamt IIm-Kreis
Kämmerei**

Regionalbudget für die Technologie Region Ilmenau Arnstadt für weitere 3 Jahre verlängert

Nach 3 Jahren erfolgreichem Regionalbudget für die Technologie Region Ilmenau Arnstadt ist jetzt die Förderung für weitere 3 Jahre gesichert. Der Verlängerungsantrag des IIm-Kreises zum 01.07.2013 zur Förderung der Technologie Region bis 30.06.2016 mit einem Gesamtvolumen von 900.000 EUR wurde vom Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt. Für das Jahr 2013 stehen der Technologie Region zusätzlich 150.000 EUR zur Verfügung.

Das Regionalbudget kommt bei der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur zum Einsatz. Bisher wurde aus diesem

Bereich beispielsweise der Einsatz von Photovoltaikmodulen im Werken-Unterricht an Grundschulen des IIm-Kreises, die Erstellung von 3D Modellen des Campus Ilmenau und des Erfurter-Kreuzes zur besseren Vermarktung der Region gefördert. In Zukunft soll das Regionalbudget schwerpunktmäßig für die Fachkräftegewinnung und im Marketing eingesetzt werden.

**Amt für Kreisentwicklung und E-Government
Sachgebiet Wirtschaftsförderung**

Stellenausschreibung

Im Jugendamt des Landratsamtes IIm-Kreis ist ab voraussichtlich dem 01. Oktober 2013

1 Stelle als Sozialarbeiter/in

für den Bereich „Netzwerk Kinderschutz / Frühe Hilfen zu besetzen.

Die Stellenbesetzung erfolgt vorerst befristet bis 31.12.2014 in Vollzeit. Die Stelle ist als Stabsstelle bei der Amtsleitung eingerichtet.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen in der Zuständigkeit des Landratsamtes zu erfüllen:

- Unterstützung bei der Organisation, dem Ausbau und der Koordinierung des Netzwerkes Kinderschutz und Frühe Hilfen im IIm-Kreis
- Koordinierung und Organisation entsprechender Angebote im Bereich der Frühen Hilfen
- Organisation und Durchführung von Fortbildungen und Seminaren zum Kinderschutz, vor allem im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Schulen
- Organisation und Durchführung von Elternkursen
- Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes und der sich daraus ergebenden Aufgaben
- Entwicklung eines Qualitätskonzeptes und Etablierung eines Qualitätsentwicklungs- und -sicherungsprozesses gemäß § 79a SGB VIII
- Ab 01. Januar 2014 ist mit dieser Stelle auch die Unterstützung im Bereich der Anleitung und Koordinierung bei der Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplanes vorgesehen.

Erwartet werden:

- Abschluss als Sozialarbeiter/in / Sozialpädagoge/in
- Verantwortungsbewusstsein und Kommunikationsfähigkeit
- PC-Kenntnisse
- Bereitschaft zu teamorientiertem Arbeiten
- Fahrerlaubnis für PKW

Wünschenswert wären:

- Erfahrungen in der sozialen Arbeit, insbesondere im System der Jugendhilfe
- Ausgeprägte Kommunikations- und Vermittlungsfähigkeiten
- Erfahrungen als Elternkursleiter/in

Die Bezahlung erfolgt in **Entgeltgruppe S 11** des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2013/25 bis zum **09. August 2013** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beizulegen.

P. Enders
Landrätin

Stellenausschreibung

Im Sozialamt des Landratsamtes IIm-Kreis ist ab voraussichtlich 01.11. 2013 eine Stelle als

Sachbearbeiter/in Laufende und sonstige Hilfen

zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Umfassende Beratung der Bürger im Rahmen des Sozialhilferechtes, insbesondere zur Laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII Kap.3) und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII Kap.4)
- Vollständige und ganzheitliche Einzelfallsachbearbeitung (PC-gestützt)
- Prüfung auf vorrangige Leistungsansprüche
- Geltendmachung von Kostenersatz und Kostenersatzungen
- Mitwirkung an der Widerspruchsbearbeitung
- Realisierung von Unterhaltsprüfungen und Durchsetzung entsprechender Ansprüche im Bereich SGB XII

Erwartet werden:

- Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r **oder** gleichwertig
- Kenntnisse des Verwaltungs- und Sozialrechts
- Computerkenntnisse
- Führerschein für Pkw

Wünschenswert wären:

- Hohe Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen
- Gute Kommunikationsfähigkeiten auch in kritischen Situationen
- Bereitschaft zu teamorientiertem Arbeiten

Die Bezahlung erfolgt in **Entgeltgruppe 8** des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2013/26 bis zum **12. August 2013** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beizulegen.

P. Enders
Landrätin

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM)

Auslegungshinweis Eigenkontrollbericht 2012

Nach § 8 der ThürDepEKVO wird der Eigenkontrollbericht der Verbandsdeponie des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) für das Jahr 2012 vom 29.07.2013 bis 20.09.2013 im Eingangsbereich der Verbandsdeponie Rehestädt, während der Geschäftszeiten (MO-FR 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr), öffentlich ausgelegt.

Bekanntmachung des Ordnungs- und Gewerbeamtes

Mit der Versetzung in den Ruhestand beendet Herr Bruno Hartmann seine Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister. Als neuer Bezirksschornsteinfegermeister für diesen Kehrbezirk und damit die Orte Herschdorf und den Ortsteil Allersdorf wurde mit Wirkung zum 1.04.2013

Herr Uwe Utscheny
Aue am Berg
Ortsstr. 15
07318 Saalfeld
Tel. 016094544342

bestellt.

Ordnungs- und Gewerbeamt

Bekanntmachung der unteren Immissionsschutzbehörde

Die Firma Stadtwerke Arnstadt GmbH, Elxlebener Weg 8 hat für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser unter Einsatz von Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung am Standort in 99310 Arnstadt, Am Dornheimer Berg, Gemarkung Arnstadt, Flur 39, Flurstück 406/1, im bereits bestehenden Heizhaus „Am Dornheimer Berg“ mit Antrag vom 28.05.2013 die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Bei der zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (BHKW), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW, (hier 2 Verbrennungsmotoranlagen mit insgesamt 4,5 MW Feuerungswärmeleistung) welche in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734), unter Nr. 1.2.3.2 genannt ist.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die untere Immissionsschutzbehörde als zuständige Genehmigungsbehörde fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. Nr. 14 2006 S. 513 ff.), im Landratsamt IIm-Kreis, 99310 Arnstadt, Ritterstraße 14, Umweltamt, zugänglich.

**Landratsamt IIm-Kreis,
Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde**

Fäkalentsorgung im Raum Arnstadt

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung gibt gemäß § 14 Abs. 3 der Entwässerungssatzung - EWS - vom 26.05.2003 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 21.10.2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.11.2011 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 13.12.2011) die Entsorgungszeiträume für die geordnete Fäkalschlamm Entsorgung im Verbandsgebiet für das Jahr 2013 bekannt. Die Termine können auch unter www.wazv-arnstadt.de abgerufen werden.

Die Entsorgung wird:

am	23.07.2013		Kettmannshausen,
vom	24.07.2013	bis	26.07.2013
vom	29.07.2013	bis	31.07.2013
vom	01.08.2013	bis	14.08.2013
am	15.08.2013		Roda,
vom	16.08.2013	bis	19.08.2013
vom	20.08.2013	bis	23.08.2013
vom	26.08.2013	bis	30.08.2013
vom	02.09.2013	bis	06.09.2013
vom	09.09.2013	bis	11.09.2013
			Hausen

durchgeführt.

Bitte ermöglichen Sie uns über Nachbarn bzw. andere Personen den Zutritt zu Ihrer Grundstückskläranlage, wenn Sie an dem für Ihren Wohnort vorgesehenen Entsorgungstermin nicht zu Hause sind.



Impressum

Herausgeber: IIm-Kreis
Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
 Dipl.-Medienwiss. Manuel Löffelholz, Landratsamt IIm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Telefon: 0 36 28 -73 81 16, Fax: 0 36 28 -73 81 14, E-Mail: m.loeffelholz@ilm-kreis.de
Zuständig für Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.
 Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Herstellung: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungs- und Verbreitungsweise:
 Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im IIm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt IIm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.

Ende des Amtlichen Teiles